Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ichtagt vor: zu berselben Tilgung einen Theil berjenigen Zindschriften zu verwenden, welche ben der Bermögenssonderung des dortigen Stadt . und Staats. Ent, dem leztern aus dem ehevorigen Stadtseckel zug-flossen schen.

Der Vollz. Nath sindet jenes Begehren, als auf dem Grundsatze beruhend: "Daß beh Staatsverände, rungen jede nachfolgende Regierung die rechtmäßigen Verpsichtungen ihrer Vorgänger zu erfüllen gehalten sen, " ganz begründet, und würde in diese und allenfalls andere ähnliche Anfoderungen schon aus sich einzutreten kein Bedenken tragen, wenn nicht zwen, schon im Jun. und Nov. 1798 an die damalige Gesetzgebung gerichtete Einfragen über solchen Gegenstand bisher immer unentschieden geblieben wären. Er ladet Sie B. G. deswegen ein, denselben Ihrer ernsthaftesten Prüfung zu unterwerfen, und, wosern Sie mit ihm über jenen Grundsatz einverstanden sind, ihn wirklich zu Tilgung erwähnter solothurnischer Kriegsschulden zu bevollmächtigen.

Allerdings B. G. pflichtet auch Ihre staatwirthschaftl. Commission überhaupt dem Grundsatze ben, auf welchem der Schluß vorliegender Botschaft gebauet ist. Allein verbergen kann sie sich nicht minder, das aus verschiedenen der allerwichtigsten Gründen ben Anwendung desselben, wenn es zumal um Ansprachen zu thun ist, die sich von merklich versossener Zeit herschreiben, die gröste Vorsicht zu beobachten sen. Ihre Commission schlägt Ihnen daher solgende Gegenbotschaft an die Vollziehung vor:

Botfchaft.

B. Bolly. Nathe! Ehe ber gesetzeb. Nath in ben endlichen Entscheid Ihrer Botschaft vom 11. d. über die Anfoderungen einiger Partifularen von Solothurn wegen seiner Zeit ben dem Einfalle der Franken in Helvetien den Truppen von Bern und Solothurn, auf Besehl der damaligen Regierung geleisteten Lieserungen eintreten kann, sindet derselbe unumgänglich ersoderslich, Sie B. B. A. einzuladen, ihm die nähern Titel ermeidter Ansoderungen, nehlt Ihrem Besinden über die mehr und mindere Begründung derselben mitzutheis len, und ihm auch mehrere Auskunft über ähnliche Ansprachen zu geben, deren Ihre Botschaft bepläusig Erwähnung thut.

Min 1. September war feine Sitzung.

Rleine Schrifetn.

Entwurf einer dauerhaften Constitutiom für die Schweiz. — Wir sind irre gegangen. Last und ohne Umstände wieder auf den guten Weg zurüklehren. 8. Bern, b. Stämpfli.
1801. (Geptember) S. 20.

39 Ich setze meinen Namen ben " — heißt es am Schlusse ber Borrede — 35 blos weil ich als einer ber beharrlichsten Avistokraten bekannt bin." Dieser Name ist: Gottlieb Thotmann, gew. Staatsjeccetae von Bern.

- - "Gewiß - fagt der Af. - ift tein Zeite punft unschiflicher, der Schweit eine dauerhafte und bleibende Berfaffung zu geben, als derjenige, in dem wir und gegenwartig befinden. Go lange Der allgemeine Friede nicht geschloffen, ober menigstens Das Entschädigungsgeschäft in Deutschland nicht berichtigt ift, konnen und werden die Frangofen die Schweiß nicht raumen, und fo lange die gegenwartige Majoritat in der provisorischen Regierung fortdauert, tann fich der frene Wille des Bolfes nicht auffern. - , 3ch febe es " - fagt bann der beharrliche Ariftofrat weiter unten - " fur Pflicht an, meinen Dlan - der den sehnlichen Wunsch aller wahren und rechtschaffenen Schweißer enthalt, dem frangofischen Minis fter allhier, befannt ju machen, um fo da mehr, als es ihm nicht unbefannt fenn fann, bag es gar teiner Unftrengung bedarf, um ihn in Erfullung ju feten. "

Dieser Plan nur aber besteht darinn: " Daß die auf Religion, Recht und Psicht sich grundende alte schweizgerische Berfassung, an die ein jeder gewöhnt ist, und in deren ein seder sein Vaterland wieder erkennen wird, zur Grundlage angenommen, und in derselben blos diesenigen Verbesserungen getroffen werden, welche man durch die Erfahrung belehrt, allgemein als unumgängslich nothig anerkannt hat, und die nicht blos durch den Drang der gegenwärtigen Umstände veranlasse worden, sondern für alle und sede Zeiten anwends bar sind."

Die XIII alten Cantone bleiben also ben ihrem vorigen Grenzen, Rechten und Berhaltniffen, nie Ausnahme des hienach festgesezten: Einem jeden wird überlassen, ohne Widerrede des andern, in seiner Resgierung und Administration diesenigen Abanderungen zu treffen, die er seiner Lage und seinem Umffändem

angenreffen finden wird, in fo weit es ohne Berletung ber bidberigen Berhaltniffe ber Angehörigen eines Cantons gegen den andern geschieht. Die zugewandten Orte und Bogteven werben als felbftfandige Cantone anerkannt, ober schliessen sich an andere Cantone an .-Für Die gemeineidgenößische Angelegenheiten wird ein Bunbegrath an Die Stelle ber ehmaligen Tag. leiftungen treten. Er besteht aus 47 Bliebern, Die von ibren Standen auf 6 Jahre ermahlt und befoldet mer. ben. Sie versammeln sich jahrlich, und bleiben nicht langer ben einander, ale es die Beforgung ihrer Beschäfte erfobert. Sie bilden aber unter fich einen per, manenten Ausschuf von 5 Gliebern, unter welchen bad Prafidium bes Bunbesraths von Jahr ju Jahr alterniren foll. Die vier übrigen vertheilen unter fich Die Geschäfte in folgende Departemente: Die auffern Angelegenheiten ber Schweit; das gemeineidgenößische Militair; bas gemeineidgenöftische Juftig. und Polizen. wefen; bas gemeineidgenößische Finanzwesen. Bern wird ibm als der ju feiner Berfammlung, fich er fte und beque mifte Ort angewiesen. Der Bundegrath beforgt bas Intereffe und die politischen Angelegenhei. ten ber Schweiz gegen bie auffern Machte; boch im Kall von Krieg , Frieden , Bundniffen und einer Trup. penaufftellung foll felbiges nicht ohne Ratification ber Stande gefcheben, deren Mehrheit enticheiden foll. Wenn aber ber Feind wirklich auf dem Schweißerboben ift, fo foll dem bedrängten Stande ohne ferneres Berathen fo ju Gulfe gezogen werden, daß er mo immer möglich abgetrieben werden tonne. Er foll alle Streitigkeiten, die fich allfällig bon Stand gu Stand erheben mochten, vorerft gutlich bengulegen fuchen, fonft aber barinn nach bem Ginn und Beift ber alten Bunde entscheiden. Er foll anch befugt fenn, allgemeine Berordnungen in Bejug auf das Boll, und Mungwefen, auf die Frenheit des handels und Berkehrs, auf gemeinsame Sanitats. und Marechaussee.Anstalten und Ginrichtungen festgu. feBen und den Cantonen gur Execution aufzutragen. -Souft aber foll er fich auf teine Art und Weise in Dasjenige mischen, was Die innere Abministration, Sicherheit und Rube ber einzelnen Cantone betrift und Die einem jeden zu beforgen überlaffen ift. Dur foll er in den neu errichteten Cantonen, die noch keine felbft. flandige Regierung haben, für die provisorische Admi. niftration berfelben forgen, bis Die Conffitution, Die er diefen Cantonen mit Buratfliebung eines von ihnen ju bestimmenden Ausschuffes vorschlagen wird, von denselben wird angenommen seyn. Die gemeineid. genössischen Finanzen, die dem Bundesrath zu Bestreitung seiner Ausgaben überlassen werden, bessehen in dem Gewinn, der Ich auf dem Salzhandel und Bergwerken, so wie auf dem Pulverhandel und Postwesen erzeigt; sedoch sollen die daherigen wirklich geschlosnen Traktaten respektirt werden. Von dem in gewöhnlichen Zeiten sich erzeigen sollenden Ueberschus soll ein gemeineidgenössischer Seckel gebildet werden. Ik aber ein Benschuss der Stände nöthig, so soll derselbe nach dem Masstabe geliefert werden, der sur das vormalige Desensionssisstem angenommen war, mit Rüksicht auf dagegen zu sührende Beschwerden.

Die Biedereinführung ber alten Ber. faffung ift in den vormals Democratifchen Cantonen, ibren Landrathen mit Zuziepung der Mitglieder ihrer Cantonaltagfatung angubahnen überlaffen. In ben pormale ariftocratifchen Cantonen aber, wo die Regies rung jederzeit in den Sauptftadten concentrirt mar, follte bas Burgerrecht Diefer Stadte und bie damit verbundene Regimentefahigteit allen Einwohnern des Landes und der Municipalftadte, beren Eltern über 20 Jahre in bem Lande angefeffen und verburgert maren, unter billigen Bedingen geoffnet werden. - Damit Die erfte Auswahl ber Perfonen ju ber wieder eingesetten rechtmäßigen gandesregierung auf eine zwekmäßige und dem ganzen Land angenehme Beife geschehe, wird borgeschlagen : Die Urversammlungen eines jeben Diffritts bes Cantons, follen jede, einen allgemein geachteten, rechtschaffenen Mann, ber nicht ein Glied ber alten Regierung war, auswählen; bagegen aber follen biefe Bable manner weder sich felbst noch andre, sondern jeder aus ihnen schriftlich, einzig aus ben Bliedern der alten Regierung einen Ausschuß von 40 Versonen vorschlagen. Diejenigen 40 welche auf diese Urt die mehrsten Stimmen in fich vereinigen, find nicht nur als wirkliche Glieder der Landesregierung ermählt, fondern es ift ihnen ohne fernere Ginfchran. tung ganglich überlaffen, die Bedinge unter welchen das Burgerrecht geöffnet werden foll, ju bestimmen, und alle gutfindenden Abanderungen in der Ermab. lungfart ju ber Landesregierung und ihren Memtern, eine Reduction ihrer Anzahl und ihres Gehalts zu tref. fen, fo wie auch die Zahl der Regierungsglieder ju bestimmen, und fie, fo wie die Bundesrathe fur bas erstemal auf die namliche Beife zu ermablen, wie fie feibst ermabit worden find.